



**Prüfungsordnung
der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Geowissenschaften
mit dem Abschluss Bachelor of Science
vom 16. Januar 2019**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Geowissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science. Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 17. Oktober 2018 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Januar 2019 der Ordnung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 16. Januar 2019 genehmigt.

Inhalt

I	Allgemeine Bestimmungen
§ 1	Zweck der Prüfung
§ 2	Hochschulgrad
§ 3	Regelstudienzeit
§ 4	Gliederung des Studiums
§ 5	Studienplan und Modulkatalog
§ 6	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 7	Prüfungsausschuss
§ 8	Modulverantwortliche, Prüfende und Beisitzende
§ 9	Nachteilsausgleich
II	Bachelor-Prüfung
§ 10	Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
§ 11	Form und Dauer der Modulprüfungen
§ 12	Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen
§ 13	Prüfungstermine und Prüfungsfristen
§ 14	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
§ 15	Wiederholung einer Modulprüfung
§ 16	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis
§ 17	Bachelor-Arbeit
§ 18	Bestehen der Bachelor-Prüfung, Gesamtnote
§ 19	Bachelor-Zeugnis, Diploma Supplement, Bachelor-Urkunde
III	Schlussbestimmungen
§ 20	Ungültigkeit von Prüfungen
§ 21	Einsicht in Prüfungsunterlagen, die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist
§ 22	Widerspruchsverfahren
§ 23	Gleichstellungsklausel
§ 24	Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen



I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

¹Das Bachelor-Studium führt zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Geowissenschaften. ²Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Prüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für einen Übergang in die berufliche Praxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse anwenden und umsetzen können und somit auch die Basis für den Erwerb eines zweiten berufsqualifizierenden Abschlusses gelegt haben.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Friedrich-Schiller-Universität den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) im Studiengang Geowissenschaften.

§ 3

Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Studienjahre, in denen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind. ²Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer System (ECTS) eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. ⁴Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen darf pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Lehrangebot und Studienplan werden so gestaltet, dass alle Lehrveranstaltungen, an denen die Studierenden teilzunehmen haben, in der Regelstudienzeit besucht werden können und auch das berufsbezogene Praktikum absolviert sowie die Bachelor-Arbeit in der Regelstudienzeit angefertigt werden kann.
- (3) ¹Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet. ²Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität.

§ 4

Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, praktische Übungen, Praktika, Gelände- und Feldarbeiten sowie selbstständige Studien und Prüfungen gebildet.
- (2) ¹Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, deren Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert wird. ²Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. ³Leistungspunkte werden nur für erfolgreich abgeschlossene Module vergeben.
- (3) ¹In das Studium ist ein berufsbezogenes Praktikum integriert. ²Näheres regelt die Studienordnung in § 9.



- (4) ¹Am Ende des Studiums wird eine Bachelor-Arbeit angefertigt. ²Gilt sie als erfolgreich abgeschlossen, werden 12 Leistungspunkte vergeben.
- (5) Nähere Angaben zum Ziel des Studiums, zur Untergliederung des Bachelorstudiengangs Geowissenschaften in Module sowie die zugehörigen Leistungspunkte sind der Studienordnung und den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 5

Studienplan und Modulkatalog

- (1) ¹Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät beschließt einen Studienplan und einen Modulkatalog mit Modulbeschreibungen. ²Der Studienplan und der Modulkatalog sind jeweils rechtzeitig zu Studienjahresbeginn zumindest elektronisch bekannt zu geben.
- (2) ¹Die Modulbeschreibungen informieren über die Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Verwendbarkeit, die Art eines Moduls, die Lern- und Arbeitsformen, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden Leistungspunkte, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls sowie die Form der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung. ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie deren Dauer.
- (3) ¹Soweit es die Kapazitäten zulassen, können weitere Module absolviert werden (Zusatzmodule). ²Das Ergebnis dieser Module wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen. ³Die Feststellung, dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Anmeldung zum Modul im Prüfungsamt anzuzeigen.

§ 6

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ²Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. ³Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ⁴Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kompetenzen bzw. Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu denen in diesem Studiengang geforderten Qualifikationen festgestellt worden ist.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene und durch geeignete Unterlagen nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, werden auf Antrag und bis zu maximal 50 Prozent der im Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines *Learning Agreements* vollständig erbracht worden sind, werden anerkannt.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen nachgewiesen worden sind.



- (6) ¹Lehnt der Prüfungsausschuss eine Anerkennung ab, ist den Antragstellenden zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt. ²Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 7 **Prüfungsausschuss**

- (1) ¹Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern der Fakultät, die dem Institut für Geowissenschaften angehören, ein gemeinsamer Prüfungsausschuss Geowissenschaften gebildet. ²Ihm gehören als ständige Mitglieder fünf Vertreter/innen der Gruppe der Hochschullehrer, zwei Vertreter/innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. ³Der/die Vorsitzende, die Stellvertretung und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretung werden vom Fakultätsrat bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. drei Jahre, die der studentischen Mitglieder i. d. R. ein Jahr. ⁵Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolge für die restliche Amtszeit ernannt.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder seine Vertretung, anwesend ist und die Stimmenmehrheit der Hochschullehrenden gegeben ist. ²Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitglieds den Ausschlag. ⁴Die studentischen Mitglieder wirken bei der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultät jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. ²Er evaluiert den Studienplan und Modulkatalog und macht Vorschläge für die Anpassung an neue Erfordernisse aus Wissenschaft und Berufspraxis.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann die Erledigung von Aufgaben der/dem Vorsitzenden übertragen.
- (7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses können auch im Umlaufverfahren (Ausnahme Widersprüche) getroffen werden.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.



§ 8

Modulverantwortliche, Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt im Einvernehmen mit den Fachvertreterinnen/Fachvertretern die Modulverantwortlichen. ²Als Modulverantwortliche oder Prüfende können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder - in Ausnahmefällen - einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Studiengang als Hochschullehrende, Dozentinnen und Dozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Lehraufgaben oder durch Lehrauftrag zu selbstständiger Lehre befugt sind oder waren. ³Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der außeruniversitären Forschung tätige oder in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, die selbst mindestens einen Grad über der durch die Prüfung festzustellenden Qualifikation besitzen. ⁴Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) ¹In der Regel sind die Modulverantwortlichen und eigenverantwortlich Lehrende ohne besondere Bestellung Prüfende. ²Sind die Modulverantwortlichen nicht Lehrende, soll die Prüfungsabnahme durch die Lehrenden vorgenommen werden.
- (3) Prüfer und Beisitzende sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 9

Nachteilsausgleich

- (1) Machen die Studierenden gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass sie wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird den Studierenden auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (2) ¹Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ²Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden in ausreichendem Ausmaß am Präsenzstudium teilnehmen. ³Andernfalls sind die Antragstellenden auf die Möglichkeit der Beurlaubung aus wichtigen Gründen entsprechend der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu verweisen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und im Zweifelsfall eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
- (4) Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit.



II Bachelor-Prüfung

§ 10

Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist modular aufgebaut und wird studienbegleitend abgelegt.
- (2) Die Prüfungen gliedern sich in:
 1. Studienbegleitende Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß den Bestimmungen der Studienordnung (Modulprüfungen),
 2. die Bachelor-Arbeit.

§ 11

Form der Modulprüfungen

- (1) ¹Die Modulprüfungen können als Klausur, schriftliche Hausarbeit, Hausarbeit und Projektbericht, mündliche und/ oder grafische Präsentation(en), mündliche Prüfung, Portfolioprüfungen, eine Kombination der verschiedenen Prüfungsformen oder sonstigen nach gleichen Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt werden. ²In Klausuren sind Einfachauswahl-Fragen (*single-choice*)/ Mehrfachauswahl-Fragen (*multiple-choice*) zulässig.
- (2) ¹Die jeweilige Form der Modulprüfung ist in der Modulbeschreibung festgelegt und wird mit der Ankündigung des Moduls bekannt gegeben. ²Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, ist dies im Umfang und der Gestaltung der Teilleistungen angemessen zu berücksichtigen.
- (3) ¹Bei der Abgabe einer schriftlichen Arbeit, die nicht unter Aufsicht erarbeitet wurde, haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die von den Studierenden zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Teile – selbstständig und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verfasst wurden und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ²Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.
- (4) Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet; wovon mindestens eine Person aus der Gruppe der Hochschullehrenden sein soll.
- (5) ¹Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. ²Auf vorherigen Antrag der Studierenden kann eine Prüfung in englischer Sprache erfolgen, sofern die Prüfer zustimmen. ³In Modulen, in denen Englisch die Unterrichtssprache ist, können die Prüfungen ohne vorherigen Antrag in englischer Sprache abgelegt werden.



§ 12

Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) ¹Die Anmeldung zur Modulprüfung hat innerhalb von zehn Wochen nach Vorlesungsbeginn, in jedem Fall aber mindestens eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung in einem Modul, in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem der FSU Jena zu erfolgen. ²Innerhalb dieser Zeit können die Studierenden, sofern noch keine Prüfungsleistung abgelegt wurde, ohne Angaben von Gründen ihre Anmeldung zurückziehen. ³Danach gilt die Anmeldung als verbindlich.
- (2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird zugelassen, wer
 1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den Bachelor-Studiengang Geowissenschaften immatrikuliert ist,
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen in den Modulbeschreibungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt und
 3. die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung in demselben Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat.
- (3) ¹Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch die Modulverantwortlichen. ²Die Studierenden sind spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin im Falle einer Nichtzulassung über einen Eintrag im Studien- und Prüfungsverwaltungssystem in Kenntnis zu setzen.
- (4) ¹Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Voraussetzungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen. ²Die Voraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen definiert.

§ 13

Prüfungstermine und Prüfungsfristen

- (1) ¹Die Modulprüfungen des ersten Studienjahres sind spätestens bis zum Ende des zweiten Studienjahres bzw. vierten Fachsemesters erstmals abzulegen. ²Versäumt der Studierende aus Gründen, die er zu vertreten hat, diese Fristen, gelten die entsprechenden Modulprüfungen als erstmalig nicht bestanden. ³Ebenso gelten alle bis zum Ende des zehnten Semesters bzw. des vierten Semesters über der Regelstudienzeit nicht erbrachten Modulprüfungen als endgültig nicht bestanden, soweit die Studierenden das Versäumnis zu vertreten haben.
- (2) Die Bachelor-Arbeit ist spätestens vier Wochen, nachdem das Erreichen von 168 Leistungspunkten dem Studierenden bekannt gemacht wurde, beim Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät anzumelden und nach Zulassung der Bachelor-Arbeit innerhalb der festgelegten Bearbeitungsdauer beim Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät einzureichen.
- (3) ¹Für die Einhaltung der Prüfungsfristen sind die Studierenden selbst verantwortlich. ²Sie haben dabei insbesondere die in den Modulbeschreibungen festgesetzten Zyklen und Häufigkeiten des Angebots einzelner Modulprüfungen zu beachten.
- (4) ¹Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen. ²In der Regel ist innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Klausuren oder Prüfungsprotokolle zu gewähren.



- (5) Die Modulprüfungen in Modulen, die Voraussetzung für die Teilnahme an einem Modul des folgenden Semesters sind, sind so zu organisieren, dass das Modulergebnis unter Berücksichtigung einer Wiederholungsmöglichkeit bis zum Beginn der folgenden Vorlesungszeit festgestellt ist.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) ¹In der Regel werden alle Module benotet. ²Prüfungsleistungen können auch mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ (b/ nb) bewertet werden. ³Die so bewerteten Leistungen gehen nicht in eine Berechnung der Modulnote oder der Gesamtnote ein.
- (2) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung von Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:
- | | |
|---------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht bestanden | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) ¹Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit 4,0 bewertet worden ist. ²Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. ³Dabei muss jede Teilprüfung mit mindestens 4,0 bewertet worden sein. ⁴Eine Gewichtung der Teilprüfungen ist möglich. ⁵Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.
- (5) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.
- (6) Die Noten lauten:
- | | |
|--|---------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend. |
- (7) ¹Bei der Abschlussnote wird entsprechend den Beschlüssen der KMK zusätzlich eine relative Note ausgewiesen. ²Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Individuen umfassen. ³Gegebenenfalls sind jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden.



§ 15

Wiederholung einer Modulprüfung

- (1) ¹Eine Modulprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden. ²Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, dann sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. ³Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen. ⁴Festlegungen dazu treffen die Modulverantwortlichen.
- (2) ¹Der Wiederholungstermin wird zu Beginn des Moduls in der Modulankündigung festgelegt. ²Er ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Ergebnisse der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zu Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters abgeschlossen ist. ³Die erste Wiederholung einer Modulprüfung muss zum nächsten angebotenen Prüfungstermin abgelegt werden. ⁴Für Module, die jedes Semester angeboten werden, können abweichende Regelungen getroffen werden. ⁵Diese sind in der Modulbeschreibung festzuhalten.
- (3) ¹Vor der zweiten Wiederholungsprüfung soll den Studierenden die Möglichkeit eingeräumt werden, das Modul zu wiederholen, wobei die bestandenen Prüfungsleistungen angerechnet bleiben. ²Die zweite Wiederholung der Modulprüfung muss zum nächsten angebotenen Prüfungstermin abgelegt werden, ansonsten gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.
- (4) ¹Bestehen die Studierenden die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht oder gilt diese als nicht bestanden, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden. ²Das Prüfungsamt erteilt hierüber den Studierenden einen schriftlichen Bescheid.
- (5) ¹Es können bis zu zwei Wahlpflichtmodule, die nicht bereits endgültig nicht bestanden sind oder nicht bereits als endgültig nicht bestanden gelten, auf Antrag durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. ²Die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls ist dem Prüfungsamt unverzüglich bekannt zu geben.
- (6) ¹Ist die Bachelor-Arbeit erstmals nicht bestanden oder gilt sie als erstmals nicht bestanden, kann die Bachelor-Arbeit einmal wiederholt werden. ²Zur Wiederholung der Bachelor-Arbeit haben sich die Studierenden innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens beim Prüfungsamt zu melden und die Wiederholung anzumelden, anderenfalls erlischt der Anspruch auf Wiederholung. ³Die Wiederholung der Bachelor-Arbeit muss innerhalb eines Monats begonnen werden. ⁴Nach Ausgabe des Themas der Wiederholung muss die Wiederholung der Bachelor-Arbeit fristgerecht beim Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät eingereicht werden. ⁵Andernfalls gilt die Wiederholung als nicht bestanden und die Bachelor-Prüfung als endgültig nicht bestanden. ⁶Die zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist nicht zulässig.
- (7) ¹Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind über das Prüfungsamt einzureichen. ²Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.



§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet, wenn die Studierenden zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Zulassung zur Modulprüfung ohne Angabe triftiger Gründe von der Prüfung zurücktreten. ²Dasselbe gilt für das Versäumen des Abgabetermins einer schriftlichen Hausarbeit oder anderer ähnlicher Prüfungsleistungen, des Praktikumsberichts sowie der Bachelor-Arbeit.
- (2) ¹Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 triftige Gründe geltend gemacht, müssen diese dem Prüfungsamt unverzüglich, also in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit oder Unfall der Studierenden bzw. bei Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten eines überwiegend selbst zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und auf Verlangen des Prüfungsausschusses amtsärztliches Attest vorzulegen. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versuchen die Studierenden, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. ²Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfenden bzw. aufsichtführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. ³Bei Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis oder im Wiederholungsfalle einer Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Studierenden befristet für bis zu 2 Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. ⁴Vor der Entscheidung sind die Studierenden vom Prüfungsausschuss anzuhören.
- (4) Die Studierenden können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) In besonders schwerwiegenden Fällen des Verstoßes gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis kann der Präsident auf Antrag des Prüfungsausschusses die Studierenden dauerhaft von einer Prüfung in diesem Studiengang ausschließen.

§ 17

Bachelor-Arbeit

- (1) ¹Durch die Bachelor-Arbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Bachelor-Arbeit verbundene Arbeitsbelastung der Studierenden 360 h nicht überschreitet.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe in Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.



- (3) ¹Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit wird das Thema der Bachelor-Arbeit eingereicht, welches von einem vom Prüfungsausschuss hierfür bestellten Prüfenden gestellt und betreut wird. ²Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelor-Arbeit zu machen. ³Auf Antrag sorgt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Studierenden rechtzeitig ein Thema für eine Bachelor-Arbeit erhalten. ⁴Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Bachelor-Arbeit schriftlich an das Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät zu stellen.
- (4) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird, wer
1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den Bachelor-Studiengang Geowissenschaften eingeschrieben ist,
 2. alle Pflichtmodule des ersten und zweiten Studienjahres erfolgreich absolviert hat,
 3. den erfolgreichen Erwerb von mindestens 120 Leistungspunkten gemäß Studienplan nachweist,
 4. eine Bachelor-Arbeit im Studiengang Geowissenschaften nicht bereits bestanden hat und
 5. eine Bachelor-Prüfung im Studiengang Geowissenschaften nicht endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (5) ¹Über die Zulassung zur Bachelor-Arbeit entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der betreuenden Person. ²Die Bachelor-Arbeit muss innerhalb von 8 Wochen nach Antragstellung auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit begonnen werden.
- (6) ¹Die Bearbeitungsdauer für die Bachelor-Arbeit beträgt neun Wochen. ²Auf begründeten Antrag kann die Frist in Ausnahmefällen um bis zu drei Wochen verlängert werden. ³Dieser Antrag, dem eine Stellungnahme der betreuenden Person beizufügen ist, muss spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungsdauer gestellt werden. ⁴Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit, die durch die Vorlage eines ärztlichen und auf Verlangen des Prüfungsausschusses amtsärztlichen Attests nachzuweisen ist, wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert.
- (7) ¹Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.
- (8) ¹Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren im Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät einzureichen. ²Zusätzlich ist ein Exemplar in elektronischer Form auf einem Datenträger abzuliefern.
- (9) ¹Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile – selbstständig und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verfasst haben und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ²Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.
- (10) Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.



- (11) ¹Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten. ²Eine prüfende Person soll diejenige sein, die das Thema der Arbeit gestellt hat. ³Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss bestellt. ⁴Die Gutachten sollen innerhalb von sechs Wochen erstellt werden. ⁵Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁶Die Note der Bachelor-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁷Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 2,0 voneinander, so ist ein drittes Gutachten zu erstellen. ⁸Dies gilt auch, wenn eine Gutachterin/ ein Gutachter die Note „nicht bestanden“ vergibt. ⁹Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Drittgutachter. ¹⁰Die Note der Bachelor-Arbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten. ¹¹Die Bachelor-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 18

Bestehen der Bachelor-Prüfung, Gesamtnote

¹Der Grad Bachelor of Science wird vergeben, wenn aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen Leistungspunkte im Umfang von 168 erworben wurden sowie die Bachelor-Arbeit mit 12 Leistungspunkten erfolgreich bestanden ist. ²Die Gesamtnote wird als gewichtetes Mittel der Noten der Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit gebildet. ³Dabei wird die Bachelor-Arbeit mit 20 % gewichtet und das über die Leistungspunkte gewichtete Mittel der Modulprüfungen mit 80 % gewichtet. ⁴Zur Bildung dieses gewichteten Mittels der Modulprüfungen werden alle Einzelnoten der bestandenen Modulprüfungen berücksichtigt.

§ 19

Bachelor-Zeugnis, Diploma Supplement, Bachelor-Urkunde

- (1) ¹Über das erfolgreich absolvierte Bachelorstudium der Geowissenschaften ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. ²In das Zeugnis werden die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie auf Antrag der Studierenden auch die Zusatzmodule entsprechend § 5 Abs. 3 aufgenommen. ³Das Zeugnis ist von der Dekanin/vom Dekan und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren Vertretung zu unterzeichnen. ⁴Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte notwendige Prüfungsleistung erbracht und somit abgeschlossen wurde.
- (2) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt.
- (3) Verlassen die Studierenden die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.
- (4) ¹Mit dem Zeugnis wird den Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades eines Bachelor of Science im Studiengang Geowissenschaften beurkundet.
- (5) Die Urkunde wird von der Dekanin/vom Dekan der Fakultät und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren Vertretung unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.



III Schlussbestimmungen

§ 20

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Haben die Studierenden bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studierenden getäuscht haben, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Haben die Studierenden die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in Prüfungsunterlagen, die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist

- (1) Nach Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulprüfungen wird den Studierenden in angemessener Frist durch die Prüfer Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie ggf. in die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Bachelor-Arbeit sowie auf Antrag der Studierenden in ihre Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. ²Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.
- (3) ¹Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. ²Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.

§ 22

Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine gemäß Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.



- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrundeliegenden Prüfungsangelegenheit sind oder ansonsten Besorgnis der Befangenheit besteht.
- (4) ¹Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführenden zuzustellen.

§ 23

Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.

§ 24

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Die Änderungen gelten für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Geowissenschaften zum Wintersemester 2019/20 beginnen.

Jena, 16. Januar 2019

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität